Nutzungsordnung für den FriedWald „Burg Plesse“ des Flecken Bovenden vom 07.05.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 07.05.2010 die Nutzungsordnung für den FriedWald „Burg Plesse“ beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung des Flecken Bovenden wird diese Nutzungsordnung für den FriedWald „Burg Plesse“ erlassen. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Zum FriedWald „Burg Plesse“ gehören folgende Waldflächen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
Pless-Forst	1	32/1	66,3 davon ca. 27,9 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	33	23,6 davon ca. 3,7 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	34/3	45,7 davon ca. 10,5 FriedWald-Fläche
Pless-Forst	1	35	50,6 davon ca. 5,7 FriedWald-Fläche

Die Verwaltung des FriedWald „Burg Plesse“ obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim (Betreiber).

Der Landkreis Göttingen hat mit den Genehmigungen vom 17.02.2010 und 19.03. 2010 die Anlegung des FriedWald „Burg Plesse“ genehmigt.

§ 2 Nutzungsberechtigung

In dem FriedWald „Burg Plesse“ kann neben den Bürgern des Flecken Bovenden jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald „Burg Plesse“ erworben hat.

Es werden folgende Friedwaldbäume unterschieden:

- Familienbäume
- Gemeinschaftsbäume
- Freundschaftsbäume

Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.

Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

Im FriedWald „Burg Plesse“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als Friedwaldbäume registrierten Bäume.

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Friedwaldbäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

Die Urnenbeisetzung im FriedWald „Plesse Burg“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr Beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald „Burg Plesse“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen in jeweils gültiger Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für Jedermann gestattet.

Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald „Burg Plesse“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald „Plesse Burg“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.

2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald „Burg Plesse“

- Beisetzungen zu stören,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
- zu rauchen,
- Feuer zu machen,
- Hunde frei laufen zu lassen.

Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald „Burg Plesse“ vereinbar sind.

Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Friedwald „Burg Plesse“ registrierten Friedwaldbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen (Ende der Ruhezeit). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Grabgestaltung

Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald „Burg Plesse“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Friedwaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

Im Wurzelbereich der Friedwaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- Von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

Friedwaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12x10 cm erlaubt. Das Anbringen und der Schilder ist mit der Betreiberin abzustimmen.

Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen sind nicht zulässig.

§ 9 Pflege der Grabstätten

Der FriedWald „Burg Plesse“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Friedwaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

Die Betreiberin, oder ein von ihr beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Friedwaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.

Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes „Burg Plesse“, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet

Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes „Burg Plesse“ gemäß den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Friedwaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11 Dokumentation

Es wird folgende Liste geführt:
Register der veräußerten Bäume / Begräbnisplätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Friedwaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber dem Flecken Bovenden vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des FriedWald „Burg Plesse“ entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldeigentümers Folge leistet,
2. § 5 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
3. § 7 Abs. 1 die Friedwaldbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
4. § 7 Abs. 2 den Wurzelbereich der Friedwaldbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.

Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald „Burg Plesse“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bovenden, 07.05.2010

Flecken Bovenden
Die Bürgermeisterin

gez. Bäcker (L.S.)

Bäcker

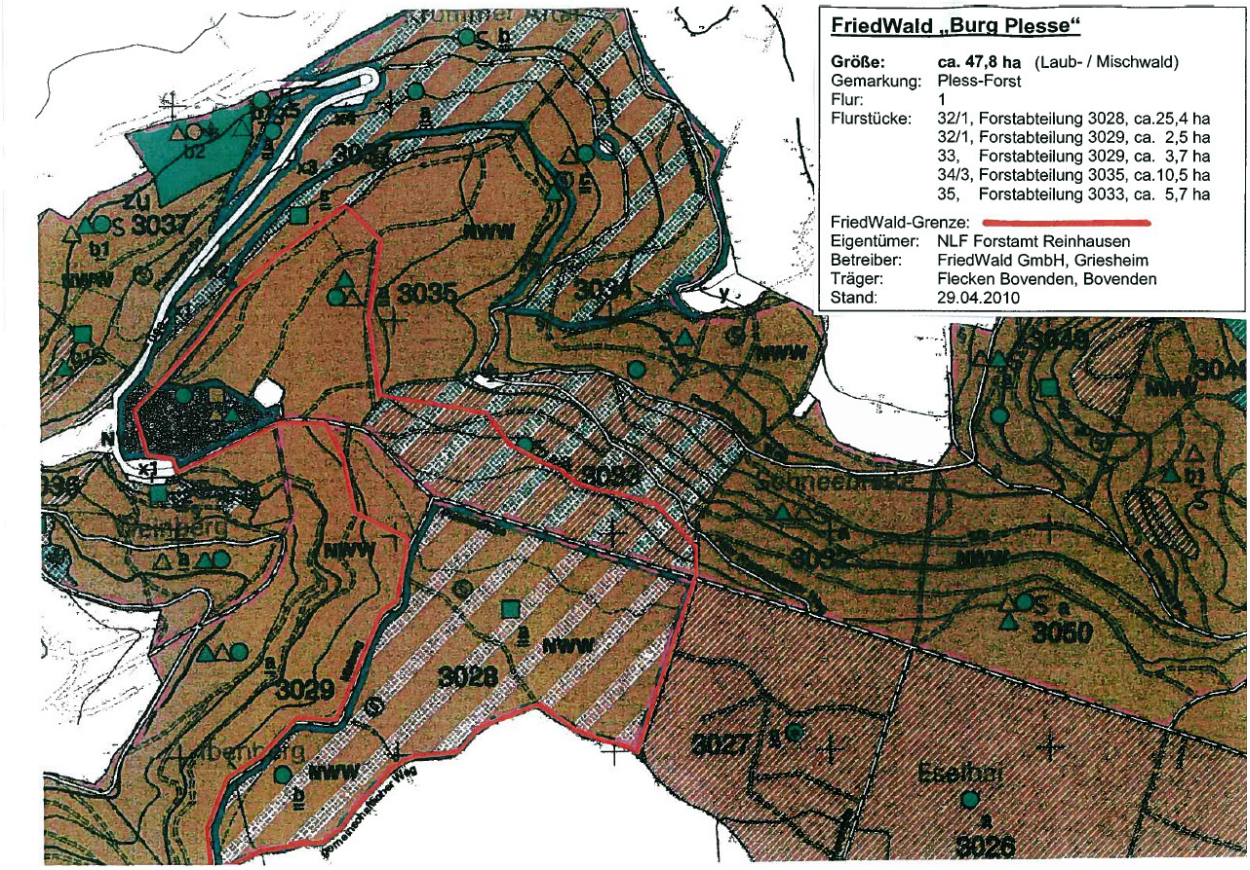

…….

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 27.05.2010 Nr. 20